

Organisatorische Regelung

Nr. **ON.1.050**

Inhaber:	ZO	Freigegeben:	Bohdan Wojnar	Gültig ab:	01. 12. 2013
Erstellt:	S. Cihelník/ 19669			Bemerkung gültig ab:	-
Für EOP:	J. Verner/ 17042			Ersetzt:	ORL 163/3
Verteiler:	Mitarbeiterportal				

Grundsätze des Brandschutzes

Inhalt:	1. Zweck
	2. Geltungsbereich
	3. Grundbegriffe/Abkürzungen
	4. Verantwortlichkeiten
	5. Ablauf
	6. Mitgeltende Unterlagen
	7. Aufzeichnungen
	8. Anlagen

1. Zweck

Diese organisatorische Regelung ist zur Sicherstellung des Brandschutzes in der Gesellschaft ŠKODA AUTO (nachstehend "Gesellschaft") bestimmt. Die Regelung soll im Brandschutzbereich die Pflichten, die sich für die Gesellschaft aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben, sowie die Grundprinzipien des Brandschutzes festlegen. Im Sinne des §6 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 133/1985 GBl., über den Brandschutz und des §30 der Verordnung Nr. 246/2001 GBl. über die Brandvorbeugung, werden die Aufgaben des Brandschutzes unter Berücksichtigung der Brandgefahr in allen Objekten der Gesellschaft festgelegt.

2. Geltungsbereich

Diese organisatorische Regelung gilt in der Gesellschaft und regelt die Vorgehensweisen in allen Abteilungen der Gesellschaft sowie Vorgehensweisen, die passend auf die Bedingungen der Geschäftspartner anzuwenden sind.

3. Grundbegriffe/Abkürzungen

3.1 Abkürzungen

BMV	Betriebsmittelvorschrift
BS	Brandschutz
BSP	Brandschutzprüfer
FBP	Fachlich befugte Person
GD BFW-RD der Tschechischen Republik	Generaldirektion der Berufsfeuerwehr und des Rettungsdienstes der Tschechischen Republik
OE	Organisationseinheit
WFW-RD	Werkfeuerwehr und Rettungsdienst des Unternehmens ŠKODA
VWV	VW Versicherungsvermittlung GmbH

3.2 Grundbegriffe

Auftraggeber	OE-Leiter, der beauftragt: <ul style="list-style-type: none">- Bau des Objektes;- Umbau des Objektes;- Aufbau der Anlagen;- Umbau der Anlagen.
--------------	---

Brandschutz	Zweck des Brandschutzes ist es, die Bedingungen für einen effektiven Lebens- und Gesundheitsschutz von Bürgern und des Vermögens vor Bränden sowie die Bedingungen für eine Hilfeleistung bei Elementarschäden und anderen außergewöhnlichen Ereignissen zu schaffen. BS richtet sich nach der gültigen tschechischen Gesetzgebung der Tschechische Republik, der Unternehmensregelungen und Konzenrregelungen über den BS.
-------------	---

Brandschutzausschuss	<p>Ausschuss, der an der Brandverhütungsschau teilnimmt und die Planung, Finanzierung, Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Vorschriften in der Gesellschaft beaufsichtigt.</p> <p>Zusammensetzung des Ausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erweiterter Kreis: Vertreter WFW-RD, der Bereiche E (EU, ECC, ECV), Z (ZO), V (VS, VL, VP, VK und VF), T (TE), P (PD und PS), VFK, VKV, INIS und BGW KOVO; Die Sitzungen des Ausschusses im erweiterten Kreis finden quartalsweise statt.- Engerer Kreis: WFW-RD, ZO, VPB, EU, ECC und INIS. Die Sitzungen des Ausschusses im engeren Kreis finden 1x in 4 bis 6 Wochen statt.
Brandschutzbeauftragter	<p>Brandschutzbeauftragter führt seine Tätigkeit aufgrund der absolvierten fachlichen Qualifizierung nach dem Brandschutzgesetz durch. Hauptaufgabe ist die Durchführung der Brandverhütungsschau.</p>
Brandschutzprüfer	<p>Mitarbeiter, der eine fachliche Befähigung durch eine bestandene Prüfung vor einem vom Innenministerium gebildeten Ausschuss erlangt hat. Seine Hauptaufgaben sind, die Brandverhütungsschau durchzuführen und die BS-Dokumentation zu führen.</p>
BS-Planung	<p>Arbeitsgruppe „Brandschutzplanung“ im Rahmen von VPB</p>
Einsatzleiter	<p>Der Einsatzleiter der Feuerwehr und des Rettungsdienstes hat bei der Durchführung des Rettungseinsatzes und der Brandbekämpfung umfangreiche Befugnisse. Er darf neben anderem den Personen den Zugang zum Einsatzort verbieten oder einschränken, die Evakuierung von Personen anordnen oder andere temporäre Einschränkungen zur Abwehr von Gefahren für das Leben, die Gesundheit, das Vermögen und die Umwelt treffen, der Einsatzleiter ist gesetzlich berechtigt die juristischen sowie natürlichen Personen zur persönlichen oder technischen Hilfeleistung auffordern. Die juristischen sowie natürlichen Personen sind gesetzlich verpflichtet, dieser Aufforderung zur Hilfeleistung bei Lösung von Sonderereignissen nachzukommen.</p>
Fachlich befugte Person	<p>Als fachlich befugte Person verstehen sich die Gutachter und Begutachtungsinstitute im Brandschutzbereich, welche in der Liste der Gutachter und Begutachtungsinstitute beim Kreisgericht eingetragen sind, ferner natürliche Personen, welche eine Brandschutzschule oder Hochschulstudium absolviert haben, dessen Bestandteil ein vom Ministerium freigegebenes Beglaubigungsprogramm der fachlichen Befähigung im Brandschutzbereich ist, oder natürliche Personen, die eine Prüfung der fachlichen Befähigung vor einem ministeriellen Ausschuss bestanden haben. Als fachlich befugte Personen werden auch die Angehörigen der Berufsfeuerwehr und des Rettungsdienstes der Tschechischen Republik angesehen, welche die in der Durchführungsvorschrift zum Gesetz über die Berufsfeuerwehr und den Rettungsdienst festgelegten Aufgaben wahrnehmen.</p>

Organisatorische Regelung

Nr. **ON.1.050**

Feuerwehrleiter	Entscheidet über die mit der Wahrnehmung der Stelle des Feuerwehrleiters verbundenen Tätigkeiten aufgrund der aus dem Gesetz Nr. 133/1985 GBl. über den Brandschutz in der Fassung späterer Vorschriften, Verordnung Nr. 246/2001 GBl. über Vorbeugenden Brandschutz und Verordnung Nr. 247/2001 GBl. über Organisation und Aufgaben der Feuerwehreinheiten sich ergebenden Aufgaben und Pflichten.
Führungskraft	Der direkt Vorgesetzte des jeweiligen Mitarbeiters auf der nächsten Führungsebene gemäß der organisatorischen Anordnung im Stellenplan.
Geschäftspartner	Eine auf dem Werksgelände tätige natürliche oder juristische Person, die in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft steht.
Inhaber	Leiter der OE, welche das jeweilige Objekt oder die Anlage im Bestandsvermögen hat.
Konzern-Brandschutzrichtlinie	Sie legt die notwendigen Mindestmaßnahmen für den Basisschutz im Volkswagen-Konzern fest und gilt deshalb für alle Werke der Gesellschaft. Sie regelt nicht nur den Schutz der Beschäftigten, sondern auch den Schutz des Sachwertvermögens einschließlich der Vermeidung oder Minimierung der Risiken für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit. Deren Bestandteil ist auch die Brandschutzmatrix, welche für die Bewertung der Risiken und für die Festlegung des Mindestniveaus des Brandschutzes maßgebend ist.
Unternehmensgelände	Unter dem Begriff „Unternehmensgelände“ werden Räume und Gebäude verstanden, die durch Eingangs- bzw. Ausgangstoren, Mauern und Sicherheitsumzäunung eingegrenzt sind.
Vorbeugende Brandsicherheitswache	Die vorbeugenden Brandsicherheitswachen werden in Objekten eingerichtet, in denen Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefahr oder mit hoher Brandgefahr durchgeführt werden. Die vorbeugende Brandsicherheitswache wird in der Anzahl 1+2 Mitglieder eingerichtet, das Einrichten erfolgt durch den BSP oder die FBP.
Vorbeugender BS	Arbeitsgruppe im Rahmen von WFW-RD

4. Verantwortlichkeiten

Tätigkeit	Verantwortlichkeit
Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet des Brandschutzes bei der Gesellschaft als juristischen Person	Vorstand
BS-Sicherung, Krisenmanagement und ordentliche Ausführung der Maßnahmen zur Vertiefung des BS im Bezug zu staatlichen Organen	Leiter ZO als der von dem zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berufenen Organ beauftragte Vertreter der Gesellschaft
Einhaltung der Grundsätze des Brandschutzes auf dem Werksgelände	Mitarbeiter, Geschäftspartner
Brandereignisse der Brandmeldestelle unter der Werkstelefonnummer 13000 für Mladá Boleslav, 52222 für Kvasiny und 65444 für Vrchlaví, s. Rückseite von MFA, oder durch die Betätigung des Knopfes des jeweiligen Feuermelders am Brandort zu melden.	
Periodische Teilnahme an BS-Schulungen	
Einhaltung des Rauchverbotes	

Organisatorische Regelung

Nr. **ON.1.050**

Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet des Brandschutzes an den einzelnen Arbeitsstätten.	Führungskräfte
Sicherstellung der BS-Aufklärung der Mitarbeiter	OE-Leiter
Kontrolle und Einhaltung der Grundsätze des Brandschutzes auf dem Werksgelände	
Sicherstellung der Aufklärung der Mitarbeiter der Geschäftspartner	Geschäftspartner / Auftraggeber
Sicherstellung der Brandschutzmittel	Inhaber
Löscheinsätze zwecks Brandbekämpfung	WFW-RD
Rettungsarbeiten bei Naturkatastrophen und anderen außerordentlichen Ereignissen.	
Technische Eingriffe bei den Verkehrsunfällen und Bergung von Unfallopfern.	
Brandschutz-Kontrolltätigkeit nach einem Kontrollplan und nach Erfordernissen der Gesellschaft	Vorbeugender BS
Eintrittsschulung über den BS und BS-Einweisung für die Führungskräfte	
Fachausbildung von Brandsicherheitswachen	
Brandschutzkonzepte für die Gebäuden der Gesellschaft	BS-Planung
Festlegung der Brandschutzanforderungen für den Bau, Umbau von Objekten und Einbau neuer Anlagen	
Planung und nachfolgende Koordinierung der Implementierung der Konzern-Brandschutzrichtlinie bei den bestehenden Objekten und Anlagen	
Übergabe der Unterlagen bei Bau- und Umbaumaßnahmen an Objekten und beim Einbau neuer Anlagen zur Beurteilung der Brandschutzsicherung an die BS-Planung.	Auftraggeber
Umsetzung der Anforderungen der BS-Planung bei Bau- und Umbaumaßnahmen an Objekten und beim Einbau neuer Anlagen	
Übergabe der Unternehmensgrundsätze des Brandschutzes den auf dem Werksgelände wirkenden Geschäftspartnern	NV
Leitung des Brandschutzausschusses	ZO/1, EU, INIS
Bestimmung der Brandschutzbeauftragten	ZO/1
Bestimmung der Brandsicherheitswachen	
Bestimmung des Einsatzleiters	
Bestimmung der FBP	
Bestimmung des Vertreters in dem Brandschutzausschuss	Leiter ZO, VPB, ECC, ECV, EU, VS, VL, VP, VK, VF, TE, PD, PS, VFK, VKV, INIS, OS KOVO
Informierung des Leiters ZO über den BS-Stand, über die Maßnahmen auf dem BS-Gebiet und über den BS-Plan	Brandschutzkommission
Koordinierung der Tätigkeiten auf dem BS-Gebiet zwischen den einzelnen OEs, einschließlich z.B. der Festlegung von Prioritäten und Vorschlägen für die Finanzierung der Maßnahmen und der Festlegung des BS-Plans	
Koordinierung der Kommunikation auf dem BS-Gebiet mit dem Konzernbrandschutz und mit VWV	

4.1 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftspartner

Für die Erfüllung der Pflichten auf dem Gebiet des Brandschutzes an den einzelnen Arbeitsstätten sind die Führungskräfte aller Berichtsebenen und in ihrem Aufgabenumfang verantwortlich. Laut Gesetz Nr. 133/1985 GBl. in der Fassung der späteren Vorschriften sind die Pflichten im §5, §6 und §17 festgelegt.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die Anweisungen und Instruktionen der Führungskräfte zu befolgen und die in den Brandschutz- und Alarmrichtlinien, Brandschutzordnungen, technologischen Abläufen, Anleitungen zur Instandhaltung und Bedienung festgelegten Pflichten zur Sicherstellung

des Brandschutzes einzuhalten. Nach eigenen Möglichkeiten beachten sie auch die eigene Sicherheit, Brandsicherheit, Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen, die durch ihr Handeln unmittelbar betroffen sind.

Die Verantwortung für die Sicherstellung des Brandschutzes kann nicht vom OE-Leiter auf seine unterstellten Mitarbeiter oder auf den Brandschutzbeauftragten, BSP eventuell FBP übertragen werden.

4.2 Weitere Pflichten und Aufgaben der Mitarbeiter

- Darauf zu achten, dass bei der Verwendung von elektrischen, Wärme-, Gas- und anderen Geräten, bei der Lagerung und der Verwendung von brennbaren oder brandgefährlichen Stoffen und beim Handling mit offenem Feuer kein Brand entsteht.
- Auf die Einhaltung der technologischen Disziplin achten.
- Das Rauchverbot in allen Objekten und auf allen Logistikflächen außer den für diese Zwecke speziell eingerichteten und gekennzeichneten Räumen einhalten.
- Sich mit den geltenden Brandschutzvorschriften vertraut zu machen.
- Die Bestimmungen des Brandschutzes am Arbeitsplatz einzuhalten.
- Darauf zu achten, dass der Arbeitsplatz nach Beendigung der Arbeitszeit in einem einwandfreien Zustand ist (Elektrogeräte ausgeschaltet, brennbare Flüssigkeiten nach ČSN 65 02 01 eingelagert sind).
- An den Schulungen über den Brandschutz im Sinne der Rechtsvorschriften teilzunehmen.
- Das Verbot der Verwendung von privaten Geräten (Wärme-, Gas- und elektrischen Geräten) zu beachten; nur die vom Brandschutzprüfer oder der FBP genehmigten Geräte zu verwenden.
- Jeden Brandereignis, ungeachtet ob Brandschäden der Gesellschaft entstanden sind, der Brandmeldestelle (Rufnummer von der MFA-Rückseite: 13000 für Mladá Boleslav, 52222 für Kvasiny und 65444 für Vrchlábí oder durch die Betätigung des Knopfes des jeweiligen Feuermelders am Brandort) zu melden.

4.3 Sonstige Pflichten und Aufgaben der Führungskräfte

- Sicherzustellen, dass in den von ihnen geleiteten Bereichen die BS-Vorschriften, die festgelegten technologischen und Arbeitsabläufe eingehalten werden, insbesondere die Beachtung des Rauchverbotes außerhalb der für diese Zwecke speziell eingerichteten und gekennzeichneten Räumen zu kontrollieren.
- Sich mit den Brandschutz- und Alarmrichtlinien vertraut zu machen und mit deren Inhalt auch die unterstellten Mitarbeiter nachweisbar bekannt zu machen.
- Die unterstellten Mitarbeiter mit den gültigen BS-Vorschriften nachweisbar vertraut zu machen.
- Gegen diejenige Mitarbeiter, welche schwerwiegend oder wiederholt die BS-Vorschriften verletzen, die aus der Arbeitsordnung der Gesellschaft sich ergebenden disziplinarischen Maßnahmen zu ergreifen.
- Darauf zu achten, dass die Arbeitsplätze nach der Beendigung der Arbeitszeit von BS-Sicht in einwandfreiem Zustand sind.
- Eine Brandsicherheitswache bestimmen, falls vom BSP oder FBP angeordnet ist.
- Im Rahmen eigener Zuständigkeit die Beseitigung der festgestellten BS-Mängel sicherzustellen.
- Die Mängel oder eventuellen Verlust der technischen Brandschutzmittel den Mitarbeitern des WFW-RD unverzüglich zu melden.
- Die Beschädigung der Brandschutzeinrichtungen den Mitarbeitern des WFW-RD unverzüglich zu melden.

4.4 Sonstige Pflichten und Aufgaben der OE-Leiter

- An den Schulungen über den Brandschutz für OE-Leiter teilzunehmen und die BS-Aufklärung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz vorzunehmen. Im Rahmen seiner Befugnisse kann der OE-Leiter seine Vertreter bestimmen, die nach absolvierter BS-Schulung für OE-Leiter die BS-Aufklärung der Mitarbeiter vornehmen können.

4.5 Sonstige Pflichten und Aufgaben der Inhaber

- In Zusammenarbeit mit dem Bereich des vorbeugenden Brandschutzes entsprechende Dokumentation sicherzustellen, bearbeiten und führen:
 - Brandschutz- und Alarmrichtlinien,
 - Brandschutzordnungen und Liste der Brandsicherheitswachen,
 - Evakuierungspläne,
 - Prüfung von Gas- und Elektroanlagen sowie der Feuerlöschhydranten

- Prüfung und Kontrollen der vorbehaltenen technischen und Brandschutzeinrichtungen,
- Schlussabnahmebescheide für Objekte und Tätigkeiten,
- Vermerke über die Schulungen usw.
- Für die Objekte in seinem Wirkungsbereich die Erstellung und Pflege der Dokumentation zur Brandschutzlösung, evtl. Dokumentation der Brandbekämpfung entsprechend der Rechtsvorschriften und der Methodik der GD BFW-RD der Tschechischen Republik sicherzustellen.
- Die Verantwortung für die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Brandschutzmitteln und vorbehaltenen Brandschutzeinrichtungen (tragbare Löscheräte, Feuerlöschhydranten und Hydrantsysteme, stabile Löscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandschutzstopfen in den feuerhemmenden Trennkonstruktionen, Schutzeinrichtungen für Wärmeabzug, Brandschutzklappen in der Belüftungstechnik und Wandabsperungen in den feuerhemmenden Trennkonstruktionen) zu tragen, das Benachrichtigungs- und Warnsystem im betriebstüchtigen Zustand entsprechend der vorgegebenen Dokumentation zu halten.
- Ständig einen freien Zugang zu den technischen Brandschutzmitteln und zu den Stromverteilern sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Fluchtwege entsprechend den Anforderungen der tschechischen technischen Normen und Rechtsvorschriften ständig frei begehbar sind.
- Umsetzung von Maßnahmen, die in dem „Protokoll über Brandverhütungsschau“ enthalten sind sowie die aufgrund der durchgeführten Brandschutzprüfungen festgelegt wurden (z.B. Prüfungen der zuständigen Staatsorgane, der Versicherungsanstalten).

4.6 Sonstige Pflichten und Aufgaben der WFW-RD

- Löscheinsätze zwecks Brandbekämpfung.
- Rettungsarbeiten bei Naturkatastrophen und anderen außerordentlichen Ereignissen.
- Technische Einsätze bei Verkehrsunfällen und Bergung von Unfallopfern.
- Fachgemäße Absicherung von unterirdischen Arbeiten und von Höhenarbeiten.
- Technische Hilfe beim Einfangen des Löschwassers.
- Technologische Hilfe bei Sicherstellung des Produktionsbetriebes.
- Primärer Einsatz und Maßnahmen bei Umweltkatastrophen.
- Freigaben von brandgefährlichen Tätigkeiten in den Werken Vrchlábí, Kvasiny, im Werk Mladá Boleslav - falls keine zur Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten berechnigte Person anwesend ist.
- Feuerwehr-Assistenzdienst bei außerordentlich brandgefährlichen Tätigkeiten.
- Teilnahme an den Bau- und Anlagenabnahmen - in den Werken Vrchlábí und Kvasiny übernehmen diese Aufgabe die Brandmeister der WFW-RD (sie erfüllen die Position des BSP oder einer FBP).
- Kontrolle, Austausch und Nachfüllen von tragbaren Löscheräten.
- Teilnahme an allen Brandschutzprüfungen, die von den Geschäftspartnern organisiert werden (BFW der Tschechischen Republik).
- Analyse der Brandursachen - in den Werken Vrchlábí und Kvasiny übernehmen diese Aufgabe die Brandmeister der Feuerwachen (sie erfüllen die Position der BSP oder einer FBP).
- Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen nach außerordentlichen Ereignissen.
- Kontrolle und Instandhaltung der Löschwasserpumpstationen.
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufsicht über die Brandmeldeanlagen und der stabilen Löscheinrichtungen in den Objekten der Gesellschaft und Auswertung deren Zustände.
- Sicherheitsmessungen von Schadstoffen, Gasen, Gefahrstoffen und Temperaturen.
- Fachliches Assistenzdienst.
- Die dokumentierte Einweisung der Führungskräfte - in den Werken Vrchlábí und Kvasiny übernehmen diese Aufgabe die Brandmeister der Feuerwachen (sie erfüllen die Position der BSP oder einer FBP).
- Kontroll- und Beratungsorgan für die Objektinhaber und OE-Leiter in den Werken Vrchlábí und Kvasiny.
- BS-Kontrolltätigkeit nach einem Kontrollplan und nach Erfordernissen der Gesellschaft und die Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen - in Werken Vrchlábí und Kvasiny (Brandschutzbeauftragter, BSP oder FBP).
- Eintrittsschulungen über den BS (organisiert vom Bereich ZB, die Schulung wird vom BSP oder FBP durchgeführt) und BS-Schulung für die Führungskräfte (organisiert vom Bereich ZA, die Schulung wird von Brandmeistern durchgeführt) - in den Werken Vrchlábí und Kvasiny.

4.7 Sonstige Pflichten und Aufgaben des vorbeugenden BS

- Kontroll- und Beratungsorgan für die Objektinhaber und OE-Leiter.
- Gliederung nach Kategorien der Tätigkeiten - laut BS-Gesetz.
- BS-Kontrolltätigkeit nach einem Kontrollplan und nach Erfordernissen der Gesellschaft; Festlegung von vorbeugenden Maßnahmen.
- Eintrittsschulungen über den BS (organisiert vom Bereich ZB, die Schulung wird vom BSP oder FBP durchgeführt) und BS-Schulung für die Führungskräfte (organisiert vom Bereich ZA, die Schulung wird von BSP oder FBP durchgeführt).
- Dokumentation der periodischen BS-Aufklärung der MA am Arbeitsplatz – (Kopien von Anwesenheitslisten).
- Fachliche Vorbereitung der Brandsicherheitswachen.
- Stellt die vorgeschriebene Dokumentation der BS-Tätigkeiten zusammen und nimmt sonstige BS-Aufgaben wahr, entsprechend den geltenden BS-Rechtsvorschriften (z.B. Brandschutzordnungen, Brandschutz-Evakuierungspläne, Brandschutz-Alarmrichtlinien, Themenpläne der Schulungen und fachlicher Vorbereitung).
- Teilnahme an den Bau- und Anlagenabnahmen.
- Teilnahme an den Abnahmen von Brandschutzeinrichtungen.
- Freigabe von brandgefährlichen Tätigkeiten.
- Analyse der Brandursachen
- Schulung von Schweißern in der Schweißerschule (organisiert vom ZA-Bereich).
- Erfassung der regelmäßigen Kontrollen der Betriebstüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen, der Feuerlöschgeräte, Feuerlöschhydranten und der Hydrantensysteme.

4.8 Sonstige Pflichten und Aufgaben der BS-Planung

- Brandschutzkonzepte für die Gebäuden der Gesellschaft.
- Ansprüche bzgl. der technischen Ausrüstung mit Brandschutzmitteln und Brandschutzeinrichtungen, alles im Zusammenhang mit den neuen Gebäuden, Anlagen und deren Änderungen.
- Anforderungen der Gesellschaft im Bereich der Brandschutz-Sicherheit bei den extern vergebenen Projektarbeiten.
- Lastenhefte für die Brandschutztechnik und Brandschutzmittel aufgrund der Anforderungen einzelner Fachbereiche.
- Fachliche Beurteilung der Lieferantenangebote und deren Auswertung.
- Methodische Unterstützung von anderen Abteilungen im Bereich der BS, siehe die Seiten des BS auf dem Portal von ZO - Schulungsunterlagen, Fachinformationen).

5. Ablauf

5.1 Rauchverbot

Auf den Geländen der Gesellschaft gelten die Brandschutzregeln inkl. des Rauchverbotes in Objekten und auf Logistikflächen außer den für diese Zwecke speziell eingerichteten und gekennzeichneten Räumen.

5.2 Brandschutzschulungen

5.2.1 Fachliche Vorbereitung der WFW-Mitarbeiter

Die WFW-Mitarbeiter sind verpflichtet an der fachlichen Basisausbildung sowie an der fachlichen Vorbereitung im geplanten Umfang teilzunehmen, der für den Zeitraum des Kalenderjahres erarbeitet wurde.

Die fachliche Vorbereitung wird vom WFW-Koordinator geleitet, organisiert und ausgewertet. Die fachliche Vorbereitung beinhaltet die theoretische, praktische und physische Vorbereitung. Bestandteil der fachlichen und körperlichen Vorbereitung ist der Feuerwehrsport und die Teilnahme an dem Feuerwehrsportwettbewerb.

5.2.2 Fachausbildung von Brandsicherheitswachen an den Arbeitsplätzen

Die Fachausbildung der MA der Gesellschaft, die den Brandsicherheitswachen zugeordnet wurden, wird einmal pro Jahr vom FBP oder BSP durchgeführt.

Die fachliche Vorbereitung besteht aus theoretischen und praktischen Teil und wird entsprechend dem Themen- und Zeitplan der Fachausbildung durchgeführt.

5.2.3 Brandschutzaufklärung der Mitarbeiter

Die Aufklärung der Mitarbeiter über den Brandschutz beinhaltet die Einweisung zu:

- a) Brandschutzorganisation und -Sicherstellung und die aus den Brandschutzvorschriften resultierenden elementaren Pflichten;
- b) Brandgefahren am Arbeitsplatz des Mitarbeiters;
- c) Brandschutzordnung, Brandalarmrichtlinie, bzw. Brand-Evakuierungsplan und sonstigen Dokumenten, die Brandschutzbedingungen und -Tätigkeiten am Arbeitsplatz beinhalten;
- d) besondere Ansprüche bzgl. Betrieb und Bedienung von installierten Anlagen bei einem Brandereignis;
- e) Sicherstellung des Brandschutzes während der Zeit eines reduzierten Anlagenbetriebes und außerhalb der Arbeitszeit;
- f) Stationierung und Nutzung von Brandschutzmitteln am Arbeitsplatz;
- g) Funktion bzw. Bedienung von Brandschutzmitteln am Arbeitsplatz.

Schulungsarten:

- a) Schulung für die neu eingestellte Mitarbeiter der Gesellschaft, die aus zwei Teilen besteht:
 - Allgemeine Schulung - wird vom ZB organisiert und FBP oder BSP durchgeführt;
 - Brandschutzvorschriften am Arbeitsplatz für die neu eingestellte MA - wird von der Führungskraft am Arbeitsplatz organisiert und umgesetzt.
- b) Die periodischen Schulungen der MA der Gesellschaft werden einmal in zwei Jahren durchgeführt. Die Schulung organisiert und führt der Leiter des Arbeitsplatzes durch. Die Kopie der Anwesenheitsliste wird an die Abteilung der Brandschutzvorbeugung weitergeleitet.
- c) BS-Schulungen für die OE-Leiter, die sofort nach der Einstellung des Mitarbeiters durchgeführt und alle drei Jahre wiederholt werden, sofern kein kürzerer Abstand festgelegt wird. Brandschutzschulungen für die OE-Leiter werden aufgrund der Anforderung von ZA organisiert und von FBP oder BSP durchgeführt.
- d) Brandschutzschulungen für die MA der Geschäftspartner wird von der Führungskraft des jeweiligen Geschäftspartners durchgeführt, der Umfang dieser Schulung wird von der FBP oder dem BSP festgelegt.

5.3 Vorbeugende BS-Maßnahmen

Der BS-Ausschuss wendet die Brandschutzmaßnahmen an und ist ein Partner für die Bereiche der BS-Planung und WFW. Er informiert die satzungsmäßige Vertreter über die BS-Strategie und ergriffene Maßnahmen.

Die Hauptgrundsätze sind im "Maßnahmenkatalog zur Brandschutzsicherung" (am ZO-Portal) und in "Zehn Gebote des Brandschutzes" angeführt.

Die Sicherstellung erfolgt auf zwei Ebenen:

- vom Bereich des vorbeugenden BS (fachlich befugte Personen, BSP, Brandschutzbeauftragter);
- im Rahmen von VPB/8 Brandschutzplanung (FBP).

5.4 Brandbekämpfungseinsätze

Die Einsätze der Brandbekämpfungseinheit werden durchgeführt von:

- WFW (Gelände des Hauptwerkes Mladá Boleslav, Gelände der Bereiche T, P, Z, N, E in Mladá Boleslav und Gelände der Produktionswerke Kvasiny und Vrchlabí);
- Einheit der freiwilligen Werkfeuerwehr (Vrchlabí);
- Einheit der freiwilligen Werkfeuerwehr (Kvasiny);
- Brandsicherheitswachen, die für eine uneingeschränkte Zeit an den Arbeitsplätzen mit erhöhten Brandgefahr eingerichtet werden;
- Brandsicherheitswachen, die für eine Zeit der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten eingerichtet werden.

Die Mitarbeiter der WFW-Einheit sind während ihrer Tätigkeit in der Einheit ihrem Brandmeister und bei einem Einsatz dem Einsatzleiter untergeordnet.

Die interne Organisation und technische Ausrüstung der WFW sind durch die Gesetzgebung der Tschechischen Republik festgelegt, dies unter Berücksichtigung der auszuübenden Tätigkeiten und der internen Vorschriften des ZO-Bereiches.

5.5 Arbeiten mit offenem Feuer

Unter Arbeit mit offenem Feuer versteht man:

- Lichtbogen- oder Flammenschweißen;
- Sauerstoffschneiden und Schweißen mit Acetylen;
- Plasmaschneiden bzw. -schweißen
- Laserschweißen;
- Flammenlöten und -erwärmen;
- Beheizung der Asphaltöfen;
- Schneiden mit funkenden Scheiben;
- Schleifvorgänge.

Die oben angeführten Arbeiten unterscheidet man nach dem Ort, wo sie ausgeführt werden, und nach ihrem Zweck:

- a) Die technologisch bedingten Arbeiten werden im Karosseriebau, in einer Schweißbox oder anders exakt definierten Arbeitsplätzen im Rahmen des Produktionsprozesses durchgeführt. Diese Arbeiten dürfen nur in den Objekten, die Brandschutzvoraussetzungen erfüllen, und von Personen durchgeführt, die eine gültige Berechtigungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten haben, z.B. Schweißerschein.
- b) Bedienungsarbeiten, die an sonstigen Arbeitsplätzen durchgeführt werden. Es handelt sich meistens um verschiedene Reparaturen, Instandhaltung von technischen Anlagen, Installateurarbeiten etc. Diese Arbeiten dürfen erst nach einer Zustimmung des Leiters am Arbeitsplatz und der Freigabe durch WFW ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen nur die zur Ausübung der Arbeit beauftragten Personen mit entspr. Berechtigungen zur Ausübung dieser Arbeiten, z.B. mit dem entsprechenden Schweißerschein, durchführen.

5.5.1 Vorgehensweise bei Freigabe der brandgefährlichen Tätigkeiten

Die Vorgehensweise zur Freigabe der Schweißarbeiten wird von einem WFW-Mitarbeiter festgelegt. Vor einem Beginn der Arbeiten ist eine gründliche Untersuchung des Arbeitsortes durch einen MA der Feuerwehr oder FBP oder BSP durchzuführen. Dann ist die "Genehmigung von brandgefährlichen Tätigkeiten" (Nr. 5078/1) auszustellen, die der Feuermann oder FBP oder BSP ausstellt.

Eine Einhaltung von den festgelegten Bedingungen kontrolliert die WFW - "Checkliste zu den Schweißarbeiten mit erhöhter Brandgefahr" (siehe Formblatt Nr. 5079). Werden Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten, müssen diese Arbeiten unverzüglich eingestellt werden.

6. Mitgeltende Unterlagen

6.1 Gesetzgebung

Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 133/1985 GBl., über den Brandschutz, in der Fassung späterer Vorschriften

Gesetz Nr. 239/2000 GBl., über das Integrierte Rettungssystem in Fassung späterer Vorschriften
Verordnung Nr. 246/2001 GBl., über die Festlegung der Brandschutzbedingungen und Ausübung der Staatlichen Brandschutzaufsicht, in Fassung späterer Vorschriften

Verordnung Nr. 247/2001 GBl., über die Einheiten der Feuerwehr, in der Fassung späterer Vorschriften

Verordnung Nr. 87/2000 GBl., über die Bedingungen der Brandsicherheit bei den Schweißarbeiten und beim Erwärmen des Bitumens in den Schmelzanlagen

Regierungsverordnung Nr. 11/2002 GBl., über das Erscheinungsbild und Positionierung der Warnschilder und Einführung der Akustiksignale

Verordnung Nr. 23/2008 GBl., über die technische Bedingungen des Gebäude-Brandschutzes, in der Fassung späterer Vorschriften

6.2 Konzerndokumentation

ORL 407 - Konzern-Brandschutzrichtlinie

6.3 Gesellschaftsdokumentation

[334/7 Prüfordnung für Gasanlagen](#)

[334/8 Prüfordnung für stabile Druckbehälter](#)

[ON.1.040 Außerordentliche Ereignisse](#)

[ON.1.043 Prüfung der elektrischen Anlagen](#)

[PP.1.151 Sicherstellung des Brandschutzes](#)

BMV 2.11 Brandschutz und Brandsicherheit von Bauwerken
Betriebsmittelvorschrift
Brandschutzordnungen, Brandschutz- und Alarmrichtlinien, Verzeichnisse der
Brandsicherheitswachen an den Arbeitsplätzen, Brandschutzbücher, Brand-Evakuierungspläne

7. Aufzeichnungen

Formblatt: Freigabebeschein von Schweißerarbeiten an Stellen mit erhöhten Brandgefahr, Nr. 5078
Formblatt: Checkliste zu den Schweißarbeiten an Stellen mit erhöhter Brandgefahr, Nr. 5079
Formblatt: Antrag auf Abstellung und Inbetriebnahme einer Brandschutzanlage, Nr. 1481
Formblatt: Vermerk über eine durchgeführte Brandschutzaufklärung der MA

8. Anlagen

Nicht besetzt

Bohdan Wojnar
Z/Human-Resources-Management

Andre Wehner
EO/ Informationssysteme und Organisation